

Az.: 4 D 68/18
5 K 1182/18



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Kinderbetreuungsplatz
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 28. Januar 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten in Ziffer 1 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. August 2018 - 5 K 1182/18 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

I.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat seine Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe damit begründet, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg biete, weil dem Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis nicht zur Seite stehe. Er habe sein Rechtsschutzziel bereits durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erreichen können, den er zeitgleich mit der erhobenen Klage auch gestellt habe. Sein Begehren auf Nachweis eines Betreuungsplatzes lasse sich „in der aktuellen, den Prozessbevollmächtigten des Klägers bestens bekannten und von der Rechtsprechung der erkennenden Kammer wie auch des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts seit längerem begleiteten Situation“ regelmäßig schon in einem Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz „in hinreichender Weise“ durchsetzen. Diese Verfahren würden durch die Kammer zeitnah entschieden, und die Beklagte als Antragsgegnerin komme der gerichtlichen Verpflichtung zum Nachweis eines Betreuungsangebots ausnahmslos in der Form nach, dass sie die Leistung endgültig und ohne Vorbehalt hinsichtlich des Ausgangs des

Klageverfahrens erbringe, so dass dieses für erledigt erklärt werden könne. Dass dennoch ein schutzwürdiges Interesse bestünde, in allen Verfahren parallel zum Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz eine Klage zu erheben, sei nicht ersichtlich. Dies gelte umso mehr, als die Klage ohne weiteres auch dann noch erhoben werden könne, wenn das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ausnahmsweise einmal nicht mit dem gewünschten Ergebnis enden solle. Ein nennenswerter Zeitverlust entstände im Hinblick auf die Entscheidungspraxis der Kammer nicht. Die Übung der Prozessbevollmächtigten des Klägers, parallel zum Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz auch eine Klage anhängig zu machen, obwohl der Erfolg eines bislang nicht mit einem Betreuungsplatz versorgten Kindes im Eilverfahren beim Vorliegen der Voraussetzungen aus § 24 Abs. 2, 3 und 5 SGB VIII gewiss sei, „dürfte“ vor diesem Hintergrund als ein Verhalten einzuordnen sei, dass allein der Schädigung des Gegners dienen solle.

- 3 Mit der Beschwerde trägt der Kläger vor, dass von mangelnder Erfolgsaussicht nicht ausgegangen werden könne, weil die Frage des Bestehens eines Rechtsschutzbedürfnisses von der Kammer bislang in keinem Klageverfahren gestellt worden sei. Das Rechtsschutzbedürfnis könne ausnahmsweise nur dann verneint werden, wenn „besondere Umstände“ vorlägen und die Klage dem Kläger keinen Vorteil verschaffe. Der angefochtene Beschluss gehe aber selbst davon aus, dass die Klage einen zeitlichen Vorteil verschaffe, so dass der Klage das Rechtsschutzbedürfnis nicht fehle. Es könne schon formal nicht von der Gleichwertigkeit eines Begehrens in der Hauptsache und einer vorläufigen Entscheidung gesprochen werden, da das Eilverfahren nur vorläufige Maßnahmen zur Überbrückung des Zeitraums bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens vornehme. Das Verwaltungsgericht lasse sich von der Auffassung leiten, dass ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren prozessökonomischer sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe jedoch festgestellt, dass Erwägungen der Prozessökonomie keine besonderen Umstände darstellten, die das subjektive oder objektive Interesse an der Durchführung des Rechtsstreits entfallen ließen.

II.

- 4 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

- 5 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen.
- 6 Aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts lässt sich zwar nicht ersehen, ob es für die Beurteilung der Erfolgsaussichten diesen verfassungsrechtlich gebotenen Maßstab angelegt hat. Das Prozesskostenhilfeverfahren soll den gebotenen Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern erst zugänglich machen (BVerfG, Kammerbeschl. v. 8. Dezember 2009 - 1 BvR 2733/06 -, juris Rn. 12 m. w. N.), weshalb in einem solchen Verfahren ein geringerer Prüfungsmaßstab gegenüber demjenigen des - durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zugänglichen - Sachentscheidungsverfahrens gilt (Senatsbeschl. v. 26. Februar 2010 - 4 D 193/09 -, juris Rn. 5). Es bedarf jedoch keiner Entscheidung, ob das Verwaltungsgericht auch bei Anlegung eines zutreffenden Prüfungsmaßstabs das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis des Klägers verneinen durfte, denn die angefochtene Entscheidung erweist sich im Ergebnis jedenfalls deshalb als richtig, weil die Erhebung der Klage sich im vorliegenden Fall als mutwillig erweist.
- 7 Der Senat hat erhebliche Zweifel, ob das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers bereits deshalb verneint werden kann, weil dieser mit einem - von ihm auch gestellten - Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sein Rechtsschutzziel - den Nachweis eines bedarfsdeckenden Betreuungsplatzes - einfacher oder effektiver hätte erreichen können. Das Verwaltungsgericht hat seine diesbezügliche Rechtsauffassung zwar ausdrücklich auf die vorliegende besondere Situation beschränkt, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Beklagte seit Jahren ihrer Verpflichtung, ein dem Bedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerecht werdendes Angebot an Fördermöglichkeiten in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten,

nicht nachkommt und daher auch nicht in der Lage ist, alle unstreitig gegen sie bestehenden Ansprüche aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zu erfüllen (vgl. Senatsurt. v. 22. Juni 2018 - 4 A 1132/17 -, juris Rn. 39). Dies führt dazu, dass die Beklagte, sofern sie einem Antragsteller nicht schon vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Eilrechtsschutzverfahren einen Betreuungsplatz nachweist, der von diesem angenommen wird, regelmäßig im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet wird, einen Betreuungsplatz nachzuweisen und - ggf. nach Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 172 VwGO - den Anspruchsberechtigten dann auch einen Betreuungsplatz nachweist. Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Frage, ob ein nachzuweisender Betreuungsplatz dem konkret-individuellen Bedarf des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Sorgeberechtigten insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entspricht (BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2017 - 5 C 19.16 -, juris Rn. 25 ff.), die umfassende Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles erfordert, und eine solche im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes regelmäßig nicht erfolgen kann (vgl. Senatsbeschl. v. 28. März 2018 - 4 B 40/18 -, juris Rn. 10). Im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Entscheidung in den Eilrechtsschutzverfahren kann im Rahmen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ein Betreuungsplatz daher grundsätzlich schon dann als bedarfsgerecht angesehen werden, wenn er von der Wohnung des Anspruchsberechtigten mit dem regelmäßig benutzten Verkehrsmittel, jedenfalls aber mit öffentlichen Verkehrsmitteln in einer als Richtwert zu betrachtenden Zeit von 30 Minuten erreicht werden kann (Senatsbeschl. v. 28. März 2018 a. a. O.) und dort von Montag bis Freitag eine Betreuung für die Dauer von jeweils bis zu 9 Stunden sichergestellt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 12. Juni 2017 - 4 B 116/17 -, juris Rn. 16). Da sich der Streitgegenstand des Klageverfahrens von dem des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes unterscheidet (vgl. Senatsurt. v. 22. Juni 2018 - 4 A 1132/17 -, juris Rn. 17), dürfte ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers nicht schon deshalb zu verneinen sein, weil ihm die Möglichkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Verfügung stand.

- 8 Dahinstehen kann, ob das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers deshalb zu verneinen ist, weil - wie das Verwaltungsgericht meint - der Erfolg im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes „gewiss“ gewesen sei, und die parallele Erhebung einer Klage, obwohl mangels erlassener Bescheide keine Klagefrist gelaufen sei, ein Verhalten dargestellt

habe, dass allein der Schädigung des Gegners habe dienen sollen. Denn auch wenn die Klageerhebung (noch) nicht als rechtsmissbräuchliches Verhalten einzustufen sein sollte, erweist sie sich hier jedenfalls als mutwillig i. S. v. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 2 ZPO.

- 9 Der Begriff der Mutwilligkeit in § 114 Abs. 2 ZPO knüpft an das hypothetische Verhalten einer selbstzahlenden Partei an, da es nicht Aufgabe der Prozesskostenhilfe ist, auf Kosten der Allgemeinheit Rechtsstreitigkeiten zu ermöglichen, die eine Partei, die den Prozess selbst finanzieren müsste, bei besonnener Einschätzung der Prozesschancen und -risiken nicht führen würde (vgl. Entwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts; BT-Drucks. 17/11472, S. 29). Ein sein Kostenrisiko vernünftig abwägender Bürger, der die Prozesskosten aus eigenen Mitteln finanzieren muss, wird ein Verfahren nicht betreiben, solange dieselbe Rechtsfrage bereits in einem anderen Verfahren anhängig ist (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 18. November 2009 - 1 BvR 2455/08 -, juris Rn. 10). Dies gilt vorliegend sinngemäß, auch wenn - wie oben ausgeführt - der Prüfungsmaßstab im Klageverfahren ein anderer ist. Denn der Kläger konnte die Frage, ob es einer Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles im Klageverfahren noch bedurfte, um festzustellen, ob ein Betreuungsplatz seinem konkret-individuellen Bedarf in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entspricht, erst entscheiden, als ihm - in der Folge des gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahrens - von der Beklagten ein konkreter Betreuungsplatz angeboten worden war. Für einen das Kostenrisiko vernünftig abwägenden Prozessbeteiligten gab es bei dieser Sachlage keinen Grund, zeitgleich mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bereits Klage zu erheben, sondern allenfalls dann, wenn er nach Kenntnis und Prüfung eines konkreten Betreuungsangebots der Beklagten zu dem Ergebnis gelangt wäre, dass dieses für ihn nicht zumutbar sei. Dies gilt erst Recht mit Blick auf die - dem Prozessbevollmächtigten des Klägers aus einer Vielzahl von Parallelverfahren bekannte - Ankündigung des Verwaltungsgerichts, das Rechtsschutzbedürfnis von zeitgleich mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz erhobenen Klagen künftig „stärker zu problematisieren“, da sich für die vom Kläger gewählte Verfahrensweise damit ein Kostenrisiko konkret abzeichnete, das eine selbstzahlende Person vernünftigerweise nicht eingegangen wäre.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO). Das Verfahren ist gemäß § 188 Abs. 2 VwGO gerichtskostenfrei.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John